
Datum: 30.06.2019
Gericht: Sozialgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 48. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: S 48 BA 59/19 ER
ECLI: ECLI:DE:SGD:2019:0630.S48BA59.19ER.00

Sachgebiet: Sonstige Angelegenheiten
Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor:

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung der gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11.01.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.04.2019 gerichteten Klage anzuordnen, wird abgelehnt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Der Streitwert wird auf 235,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

- Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung der gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11.01.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.04.2019 gerichteten Klage anzuordnen, war abzulehnen, weil die dafür in § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 86 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 86 a Abs. 3 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschriebenen tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Falle der Anforderung von Beiträgen, bei der gemäß § 86 a Abs. 2 Nr. 1 SGG die aufschiebende Wirkung der Klage entfällt, ist nämlich die aufschiebende Wirkung der Klage analog § 86 a Abs. 3 Satz 2 SGG nur dann anzuordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des mit der Klage angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor.
- Denn zum einen bestehen keine ernstliche Zweifel daran, dass der Antragsteller durch den angefochtenen Bescheid von der Antragsgegnerin in Anwendung der Vorschrift des § 28 e Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 Sechstes Buch

1

2

3

Sozialgesetzbuch (SGB VI) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu Recht neben der Nachzahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen auch zur Zahlung von Säumniszuschlägen herangezogen worden ist.

Die objektiven Voraussetzungen zur Erhebung von Säumniszuschlägen für die Vergangenheit liegen vor: 4

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Die objektiven Voraussetzungen für die Erhebung von Säumniszuschlägen sind hier erfüllt. Die von dem Kläger aufgrund des von ihm insoweit nicht angefochtenen und damit bestandskräftigen Bescheides vom 11.01.2019 für die Beschäftigung der Frau Q w e C in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017 geschuldeten Beiträge hat er nicht rechtzeitig gezahlt. 5

Darüber hinaus ist aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes auch davon auszugehen, dass der Antragsteller nicht unverschuldet keine Kenntnis von seiner Beitragszahlungspflicht hatte: 6

Wird eine Beitragsforderung – wie hier – durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist nach § 24 Abs. 2 SGB IV ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Eine Exkulpation nach § 24 Abs. 2 SGB IV ist ausgeschlossen, wenn der säumige Beitragsschuldner Kenntnis von seiner Zahlungspflicht hatte (ebenso Bundessozialgericht (BSG) – Urteil vom 12.12.2018 – B 12 R 15/18 R, Rn. 12 m. w. N.). Das Wissen um die (bloße) Möglichkeit der Beitragserhebung steht dem sicheren Wissen um die rechtliche und tatsächliche Verpflichtung zur Beitragszahlung dabei nicht gleich (BSG a. a. O.). Allein das Fehlen der Kenntnis von der Beitragszahlungspflicht steht der Festsetzung von Säumniszuschlägen allerdings noch nicht entgegen; vielmehr sind Säumniszuschläge nur dann nicht zu erheben, wenn die Unkenntnis unverschuldet ist; dieses (Un)verschulden setzt aufgrund eines eigenständigen Verschuldensmaßstabes wenigstens bedingten Vorsatz voraus (ebenso BSG a. a. O., Rn. 13 ff. mit ausführlicher Begründung). Säumniszuschläge sind für die Vergangenheit ab Kenntnis oder verschuldeter Unkenntnis zu erheben. § 24 Abs. 2 SGB IV sieht eine Exkulpation des Zahlungspflichtigen nur vor, "soweit" er eine unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht glaubhaft macht. 7

Im vorliegenden Verfahren bestehen keine ernstliche Zweifel daran, dass der Antragsteller bereits seit dem 01.07.2014 aufgrund des bestandskräftigen Bescheides vom 12.05.2014 Kenntnis von seiner Pflicht zur Zahlung von Gesamtversicherungsbeiträgen für Frau Q w e C hatte und damit auch von seiner Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung korrekter Beitragsnachweise an die zuständige Einzugsstelle. Dieser Verpflichtung war er jedoch – ungeachtet seiner mit Bescheid vom 12.05.2014 erlangten Kenntnis hierüber – nicht ordnungsgemäß nachgekommen, weshalb trotz der den Einzugsstellen durch den Kläger erteilten Einzugsermächtigung eine zeitgerechte Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge für Frau Q w e C in korrekter Höhe zum Fälligkeitszeitpunkt nicht erfolgen konnte. 8

Zum anderen ist auch nicht im Sinne des § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 86 a Abs. 2 Nr. 1 und § 86 a Abs. 3 Satz 2 SGG glaubhaft gemacht, dass die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes für den Antragsteller als Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interesse gebotenen Härte zur Folge hätte. Denn zum einen ist die von der Antragsgegnerin mit dem streitigen Bescheid erhobene Forderung nicht 9

unbillig, da alles dafür spricht, dass die Antragsgegnerin diese rechtmäßig gegen den Antragsteller geltend macht; zudem ist auch nicht erkennbar, dass die mit dem streitigen Bescheid geltend gemachte Forderung in Höhe von 925,00 Euro den Antragsteller derart in finanzielle Bedrängnis bringen würde, dass dies ernsthafte Gefahren für sein Unternehmen heraufbeschwören könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). 10

Die Bestimmung des Streitwertes ergibt sich aus § 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 63 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 3 Nr. 4, § 52 Abs. 1 und 3 Gerichtskostengesetz (GKG). Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist grundsätzlich ein geringerer Streitwert als im Hauptsacheverfahren anzusetzen, weil es sich um eine vorläufige Regelung ohne Vorwegnahme der Hauptsache handelt. Das Gericht hält daher einen Wert von $\frac{1}{4}$ der streitigen nachgeforderten Summe für angemessen. 11